

Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret; StipD); Änderung (Papierfarbe Orange)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret; StipD)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p>Abweichender Antrag siehe Seite 2</p>	
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 471.210 (Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge [Stipendiendekret, StipD] vom 16. Januar 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Sekundarstufe II</p> <p>¹ Für die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 5'000.–, bei notwendiger auswärtiger Unterkunft bis Fr. 10'000.– gewährt werden.</p>	<p>¹ Für die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 5'000.–, bei notwendiger auswärtiger Unterkunft bis Fr. [...] <u>12'000.–</u> gewährt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II können pro Ausbildungsjahr Ausbildungsbeiträge bis Fr. 20'000.– gewährt werden, wovon höchstens Fr. 10'000.– in Form von Stipendien.</p>				
<p>§ 3 Tertiärstufe</p> <p>¹ Für die erste Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 17'000.– und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.</p> <p>² Für die zweite Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr Darlehen bis Fr. 20'000.– gewährt werden. In Ausnahmefällen gemäss § 11 Abs. 3 StipG können pro Ausbildungsjahr Stipendien bis Fr. 17'000.– und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.</p>	<p>¹ Für die erste Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr [...] <u>Ausbildungsbeiträge</u> bis Fr. [...] <u>16'000.–</u> [...] <u>wovon höchstens Fr. 10'667.–</u> in Form von <u>Stipendien</u>, und [...] <u>zusätzliche</u> Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.</p> <p>² Für die zweite Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr Darlehen bis Fr. 20'000.– gewährt werden. In Ausnahmefällen gemäss § 11 Abs. 3 StipG [...] <u>gilt Absatz 1.</u></p>	<p>¹ Für die erste Ausbildung auf Tertiärstufe können pro Ausbildungsjahr [...] <u>Stipendien</u> bis Fr. 16'000.– [...] und <u>zusätzlich</u> Darlehen bis Fr. 10'000.– gewährt werden.</p>	<p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 4 Weiterbildungen</p> <p>¹ Für Weiterbildungen können pro Ausbildungsjahr Ausbildungsbeiträge bis Fr. 20'000.– gewährt werden, wovon höchstens Fr. 10'000.– in Form von Stipendien.</p> <p>² Für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen und an Hochschulen können pro Ausbildungsjahr Darlehen bis Fr. 20'000.– gewährt werden.</p>	<p>¹ Für Weiterbildungen können pro Ausbildungsjahr [...] <u>Darlehen</u> bis Fr. 20'000.– gewährt werden [...].</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 5 Erhöhungen</p> <p>¹ Die Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 3'000.– pro Kind.</p> <p>² Die Höchstansätze können bei besonders hohen Schulgeldern in Ausnahmefällen um höchstens Fr. 5'000.– erhöht werden.</p> <p>³ Diese Erhöhungen betreffen das Total der Ausbildungsbeiträge sowie einen allfälligen Stipendienanteil davon.</p>	<p>¹ Die Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. [...] <u>4'000.–</u> pro Kind.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			